

**Die soziale Konstruktion konstitutioneller
Präferenzen
Eine alternative Verwendungsweise der
Ordnungsökonomik in der europäischen
Verfassungsdiskussion**

Horst Hegmann

Horst Hegmann

**Die soziale Konstruktion konstitutioneller Präferenzen
Eine alternative Verwendungsweise der
Ordnungsökonomik in der europäischen
Verfassungsdiskussion**

Hegmann, Horst:

Die soziale Konstruktion konstitutioneller Präferenzen : Eine alternative Verwendungsweise der Ordnungsökonomik in der europäischen Verfassungsdiskussion / Horst Hegmann. –

Mannheim : 2002

(Arbeitspapiere - Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung ; 50)

ISSN 1437-8574

Nicht im Buchhandel erhältlich

Schutzgebühr: € 2,60

Bezug: Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES), Postfach, 68131 Mannheim

WWW: <http://www.mzes.uni-mannheim.de>

Redaktionelle Notiz:

*Horst Hegmann (*1961) Dr. rer. pol. habil., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaft und Politik der Universität Witten/Herdecke und Lehrbeauftragter an der Universität Lausanne. Forschungsinteressen: Politische Theorie und Ideengeschichte, Integrationsforschung, Institutionenökonomik, Wissenssoziologie. Neuere Publikationen: „Die Verfassung der kulturell fragmentierten Gesellschaft - Zur wissenssoziologischen Grundlegung eines verfassungsökonomisch formulierten Sozialvertrags.“ Marburg: Metropolis, 2001; gemeinsam mit Anne van Aaken: „Konsens als Grundnorm? Chancen und Grenzen der Ordnungsökonomik in der ökonomischen Theorie des Rechts“ in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 88/1 (2002). Anschrift: Universität Witten/Herdecke, Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, Institut für Wirtschaft und Politik (Prof. Dr. Birger P. Priddat), Alfred-Herrhausen-Str. 50, D-58448 Witten. E-Mail: horst.hegmann@uni-wh.de.*

Dieses Arbeitspapier ist Ergebnis eines Beitrags zur Tagung „Verfassungspolitik in der Europäischen Union“ im DFG-Forschungsschwerpunkt „Regieren in der EU“ im November 2001 in Mannheim. Abgedruckt ist es in dem Sammelband, in dem die Beiträge zu dieser Tagung gebündelt wurden.

Zusammenfassung

Ordnungsökonomien sehen die Effizienz rechtlicher Regelwerke in vollständiger Abhängigkeit von individuellen Präferenzen und Restriktionen. Was in der Theoriebildung zu aussagekräftigen Modellen verhilft, führt bei konkreten Regel- oder Politikempfehlungen immer dort zu Problemen, wo die Forscher mangels hinreichenden Spezialwissens die Vielfalt real vorfindbarer Präferenzen und Restriktionen durch radikal vereinfachende Annahmen normieren müssen. Ihre Empfehlungen sind dann immer gerade so gut, wie die von ihnen bei der Situationsbeschreibung der Akteure zu Grunde gelegten Annahmen. Stellt man nicht den künstlich erzeugten Konsens hinsichtlich der individuellen Situationswahrnehmungen an den Anfang der ökonomischen Analyse, sondern erklärt einen diesbezüglichen Konsens zum Leitbild des kollektiven konstitutionellen Meinungs- und Willensbildungsprozesses, kann man die Verfassungsökonomik zur Strukturierung der Diskussion um eine adäquate europäische Verfassung nutzen.

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Die Verfassungsökonomik in der europäischen Verfassungsdiskussion	2
3. Die soziale Konstruktion konstitutioneller Präferenzen am Beispiel Europa	5
4. Die kontingenten Voraussetzungen ökonomischer Verfassungsempfehlungen	8
4.1. Vorausgesetzte Annahmen über die Präferenzen der Bürgerinnen und Bürger	9
4.2. Vorausgesetztes Wissen über die Wirkungsweise alternativer Regelwerke	12
5. Verfassungsökonomik als Heuristik für die konstitutionelle Meinungs- und Willensbildung in Europa	14
Literatur	18

1. Einleitung

Wenn OrdnungsökonomInnen die europäische Verfassung diskutieren, sind sie meist unter sich. Das ist erstaunlich, weil sie zumindest vom theoretischen Anspruch her weder den Menschen vorschreiben wollen, was diese wollen sollen, noch den Gegenstandsbereich ihrer Analysen auf die Wirtschaft und ihre Rahmenordnung beschränkt sehen. Vielmehr interessieren sie sich ganz allgemein für die Bereitstellung sogenannter öffentlicher oder kollektiver Güter, von Gütern also, die Menschen nicht allein oder über bloß freiwillige Zusammenschlüsse erzeugen können. Im Prinzip bleibt offen, ob es sich dabei um die Wahrung der inneren oder äußeren Sicherheit handelt, um die Realisierung einer gottgefälligen Ordnung oder die Verteidigung der kulturellen Identität einer Gruppe. Nimmt sie ihre theoretischen Grundlagen ernst, so kann sie nur eine Begrifflichkeit bereitstellen, die sich allerdings ganz besonders für die Erörterung der Frage eignen sollte, welche Handlungskompetenzen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger bei eben diesen verbleiben sollten und welche man einvernehmlich organisierten Kollektiven übertragen muss, um ihre Bereitstellung zu gewährleisten. Das freilich sollte für alle Sozialwissenschaftler interessant sein, die sich mit politik- und rechtswissenschaftlichem Institutionendesign befassen.

Wenn der Ansatz dennoch außerhalb der Wirtschaftswissenschaften nur unzureichend rezipiert wird, liegt das, so die im Folgenden vertretene These, weniger am Ansatz selbst, als an seiner Anwendung auf die politische Praxis. Um institutionelle Arrangements empfehlen zu können, müssen OrdnungsökonomInnen komplexe Sachverhalte auf handhabbare Modelle reduzieren und die Variablen, die sie dabei ausweisen, sinnvoll inhaltlich füllen. Dass OrdnungsökonomInnen die sich darin verbergenden Probleme leicht unterschätzen, lässt sich vermutlich dem Umstand zuschreiben, dass sie meist unter sich bleiben und aufgrund einer gemeinsamen wissenschaftlichen Sozialisation dieselben Annahmen für plausibel halten. Dass andere Interaktionsgemeinschaften ihre Frage möglicherweise ganz anders operationalisieren würden, wird in den Wirtschaftswissenschaften bisher noch unzureichend thematisiert.

In der Politikwissenschaft haben sich dagegen konstruktivistische Theorien mittlerweile in verschiedenen Teildisziplinen etabliert. Gemeinsam ist ihnen allen die These, dass sich die Situationswahrnehmung, mit der Akteure sich konfrontiert sehen, nicht von selbst versteht, sondern in mehr oder minder stabilen Interaktionszusammenhängen gemeinsam hervorgebracht wird. Diese Ansätze haben inzwischen auch in der Integrationsforschung Wurzeln geschlagen, weshalb es sich anbietet, sie zu nutzen, um die impliziten Annahmen zu explizieren, die jeder ordnungsökonomischen Politikempfehlung auch im Hinblick auf die europäische Verfassungsdiskussion zugrunde liegt.

Um diese politikwissenschaftlichen Erkenntnisse in das ökonomische Paradigma importieren zu können, müssen soziale Konstruktionen auf Individuen heruntergebrochen werden. Sie müssen als Aspekte der Situation beschrieben werden, auf die sich Akteure handelnd beziehen. Wenn dabei deutlich wird, dass sich das, was die Ökonomen den Handelnden als Situation unterstellen, keines-

wegs von selbst versteht, eröffnet das nicht nur den Blick auf die Grenzen des konventionellen Verwendung des ordnungsökonomischen Ansatzes in der konkreten Politikberatung, auch eine alternative Vorgehensweise wird sichtbar, die den Konsens über die maßgeblichen Kollektive und ihre Umwelt nicht voraussetzt, sondern zum Ziel des kollektiven Meinungs- und Willensbildungsprozesses erklärt.

Für die vorliegende Untersuchung ergeben sich somit drei Teile. In einem ersten Teil soll die Verfassungsökonomik als für das zu behandelnde Thema wesentlicher Ausschnitt der Ordnungsökonomik¹ in ihrer Anwendung auf die europäische Verfassungsdiskussion skizziert werden. Im zweiten Teil soll dann unter Rückgriff auf die konstruktivistischen Ansätze in der Politikwissenschaft gezeigt werden, wo implizite Annahmen die Ergebnisse der verfassungsökonomischen Analyse bereits vorwegnehmen. Im dritten Teil soll angesichts der gerade im Hinblick auf Frage der europäischen Integration besonders heterogenen Sichtweisen daraus aber nicht der Schluss gezogen werden, dass man nun gründlicher nach einer konsensfähigeren Situationsbeschreibung suchen müsse. Vielmehr soll ein Umgang mit der Verfassungsökonomik vorgeschlagen werden, der die Vielfalt der Situationswahrnehmungen nicht auf die eine oder andere Weise zum Verschwinden bringt, sondern sie vielmehr zum Ausgangspunkt eines kollektiven Meinungs- und Willensbildungsprozesses macht, für den der Konsens über die adäquate Beschreibung der Lage und die daraus sich ergebenden konstitutionellen Forderungen das Leitbild ist.

2. Die Verfassungsökonomik in der europäischen Verfassungsdiskussion

Als Ernest Renan im Jahre 1882 die Frage, was eine Nation ausmache, mit dem berühmten Satz beantwortete, die Nation existiere nur durch ein Plebiszit, das sich jeden Tag wiederhole (Renan 1995: 57), zog er damit die Konsequenzen aus dem sukzessiven Ausschluss einer Reihe anderer, vom Willen der Bürgerinnen und Bürger unabhängiger Bestimmungsgründe nationaler Identität. Weder mit Rasse, noch mit Sprache, Religion, ökonomischen Interessen² oder geo-strategischen Notwendigkeiten lasse sich das Vorhandensein so unterschiedlicher Nationen wie der französischen, der deutschen, der schweizerischen oder amerikanischen plausibel erklären (zu den Aporien des Nationalismus vergl. auch nach wie vor Kedurie 1971), letztlich entscheide darüber aber allein der Wille konkreter Menschen dazuzugehören. Zumindest vom theoretischen Anspruch her (siehe dazu Aaken/Hegmann 2002), argumentiert die normative Verfassungsökonomik (für einen diesbezüglichen Einstieg siehe Buchanan 1990b + 1991) ganz analog. Wie Renans Konzeption könnte auch sie bei der Diskussion um eine europäische Verfassung nützlich sein, weil sie zum einen einer politischen Lage gerecht wird, die aller gegenteiligen Beschwörungen (siehe etwa: Havel 1994, Ratzinger 2000)

¹ Zum Verhältnis von Verfassungs- und Ordnungsökonomik siehe: Vanberg 1998.

² Speziell hierzu schrieb er: „Die Gemeinschaft der Interessen ist sicherlich ein starkes Band zwischen den Menschen. Doch reichen die Interessen aus, um eine Nation zu bilden? Ich glaube es nicht. Die Gemeinschaft der Interessen führt zu Handelsverträgen. Die Nationalität jedoch hat eine Gefühlsseite, sie ist Seele und Körper zugleich. Ein *Zollverein* [heute hätte er vielleicht geschrieben: eine Wirtschafts- und Währungsunion; H.H.] ist kein Vaterland.“ (Renan 1995: 55)

zum Trotz immer noch in vielerlei Hinsicht ausgesprochen zerklüftet ist.³ Zum anderen entspricht auch sie den Anforderungen einer demokratischen Moderne, in der eine politische Ordnung nur dann als legitim gilt, wenn sie dem Willen derer entspricht, die unter ihr leben.

Die Verfassungsökonomik nutzt als Teilbereich der Neuen Politischen Ökonomie (für einen Einstieg siehe Kirsch 1997) mikroökonomische Methoden zur Analyse politischer Phänomene (für einen Überblick siehe Mueller 1996). Das Zentralorgan der Neuen Politischen Ökonomie, die Zeitschrift *Public Choice*, die diesem Forschungsprogramm im angelsächsischen Raum auch ihren Namen gegeben hat, hieß übrigens ursprünglich *Papers in Non-Market Decision-Making*, was die Intention des Ansatzes mit aller wünschbaren Deutlichkeit zusammenfasst: Seine Vertreter wollen die an der Analyse des Marktgeschehens bewährte Idee des *homo oeconomicus* auch auf institutionell stärker durchstrukturierte Phänomene anwenden, um zu fragen, wie sich individuelle Nutzenmaximierer etwa im politischen Bereich bewegen. Im Laufe der Zeit hat die Bandbreite der aus dieser Perspektive analysierten Institutionen ständig zugenommen, so dass von der Neuen Institutionenökonomik (zum Einstieg siehe etwa Erlei/Leschke/Sauerland 1999) inzwischen der Anspruch erhoben wird, zumindest im Prinzip alles soziale Handeln auf diesem Wege analysieren zu können.

Aus dem Blickwinkel der Verfassungsökonomik ist ein konstitutionelles Regelwerk ein komplexer Tauschvertrag, den Menschen zum eigenen Vorteil miteinander abschließen. Ganz in der Tradition der Hobbesschen Sozialvertragstheorie verzichten sie dabei nur deshalb auf prinzipiell verfügbare Handlungsoptionen, weil sie hoffen, von den entsprechenden Akten ihrer Mitmenschen profitieren zu können. Kommt der Vertrag zustande, gewinnen sie einen geschützten Rechtsraum, dessen Nutzen die mit den freiwillig aufgegebenen Handlungsoptionen verbundenen Kosten mehr als aufwiegt (Brennan/Buchanan 1986: 25). Da alle Beteiligten durch das Arrangement den Aufwand für Verteidigungsanstrengungen einsparen und diese Ressourcen nunmehr nutzbringender anlegen können, profitieren sie im Idealfall alle davon. Ökonomen sprechen in einem solchen Fall von einer Pareto-Verbesserung (Lockwood 1987). Um freilich eine Regeländerung als Pareto-Verbesserung auszuweisen zu können (Buchanan/Lomasky 1985: 12), sind Verfassungsökonomien auf einstimmige Entscheidungen angewiesen, zumindest sofern sie aus epistemologischen Gründen keine interpersonellen Nutzenvergleiche zulassen wollen (Robbins 1932). Bei einer Mehrheitsentscheidung wären sie sonst nie in der Lage, sicher die Ausbeutung einer Minderheit durch die Mehrheit der Entscheidenden auszuschließen. Das impliziert übrigens nicht, dass die mit dem vereinbarten Arrangement verbundenen Kooperationsgewinne gleichmäßig verteilt sein müssen, wichtig ist nur, dass niemand im Vergleich zum *status quo* verliert (Buchanan 1975: 53ff.).

Auch wenn nur ein Teil der Wirtschaftswissenschaftler, die bisher zur europäischen Verfassungsdebatte Stellung bezogen haben, explizit der Verfassungsökonomik zugerechnet werden kann,⁴ sind

³ Zur politikwissenschaftlichen Diskussion des Problems siehe Weidenfeld 1985. Rémi Brague (1993) versucht übrigens gerade aus der Zerklüftung Europas Aspekte einer europäischen Identität zu gewinnen.

⁴ Buchanan selbst hat sich freilich wiederholt zu diesem Thema geäußert: Buchanan 1990a, 1991a, 1994 und Buchanan/Lee 1994; siehe auch Mueller 1997.

sie alle in ihren Politikempfehlungen mehr oder weniger ausdrücklich der eben skizzierten Konzeption verpflichtet.⁵ Weil die Verfassungsökonomik unter allen wirtschaftswissenschaftlichen Strömungen den normativen und methodologischen Individualismus am konsequentesten umsetzt, eignet sie sich in ganz besonderem Maße dazu, das speziell Ökonomische der wirtschaftswissenschaftlichen Beiträge zum Thema hervorzuheben. Die ökonomischen Beiträge zur europäischen Verfassungsdiskussion sollen deshalb im Folgenden auch unter dieser Perspektive diskutiert werden.

Sucht man von diesem Punkt aus nach Anwendungen der Verfassungsökonomik auf die europäische Verfassungsdiskussion, so stößt man neben anderem (etwa Kirchner 1997) vor allem auf die vor allem im Umfeld des Ordoliberalismus vertretene These von der heilsamen Wirkung des Systemwettbewerbs im europäischen Integrationsprozess (Vanberg 1993; Streit/Mussler 1994; Hanowsky/Renner 1998; Voigt 2002). Dieser These gemäß müsse man nur möglichst viele Mobilitätschranken innerhalb der Europäischen Union beseitigen, um ökonomische Dynamik und damit anhaltende Wohlstandsgewinne zu erzeugen.⁶ Der damit verbundene Wettbewerb der Nationalstaaten um mobile Produktionsfaktoren diszipliniere den Leviathan, wie der sich verselbständigende Staatsapparat in Anlehnung an Hobbes bei den Verfassungsökonomern auch heißt, solange die entsprechende Wahlfreiheit nicht durch eine Harmonisierung der Systeme, also durch ein Kartell der Politik, wieder aufgehoben wird.

Dieser auch von nicht dem Ordoliberalismus zuzurechnenden Ökonomen vertretenen These (Siebert 1990; Siebert/Koop 1990; Feld/Kirchgässner 1995), hat vor allem Hans-Werner Sinn widersprochen, der seinerseits davon ausgeht, dass die Erfüllung notwendiger Staatsaufgaben eine Monopolstellung erfordere, die durch den Systemwettbewerb zunehmend ausgehöhlt werde. Der Wettbewerb führe deshalb nicht nur zu einer im Prinzip begrüßenswerten Zählung des öffentlichen Sektors, sondern darüber hinausgehend zu einem ruinösen Wettbewerb, der die Staaten zunehmend außerstande setze, die von ihren Bürgern gewünschten Funktionen adäquat zu erfüllen (Sinn 1994). Im vorliegenden Zusammenhang ist es unerheblich, auf welche Seite man sich in diesem Streit schlagen will. Wichtig ist nur festzuhalten, dass Befürworter wie Gegner der Systemkonkurrenz in ihren Argumenten von impliziten Annahmen ausgehen, die bei den Ökonomen selten thematisiert werden,⁷ im Folgenden aber etwas genauer untersucht werden sollen.

⁵ Die für den europäischen Integrationsprozess im Prinzip auch einschlägige ökonomische Integrationstheorie (siehe Kösters/Beckmann/Hebler 2001) berücksichtigt konstitutionelle Arrangements nur *en passant* und bleibt deshalb im Folgenden weitgehend außen vor.

⁶ Durch die Option von Unternehmern, sich den Standort ihres Unternehmens innerhalb der EU frei wählen zu können, hat sich diese Art von Systemwettbewerb noch einmal deutlich verschärft. Inzwischen reicht es, sein Unternehmen pro forma in dem Land mit den geringsten Anforderungen angesiedelt zu haben, um auf dieser Grundlage überall in Europa agieren zu können (vergl. hierzu Deakin 2000).

⁷ Allerdings lässt sich im Augenblick ein Bedeutungszuwachs der Wirtschaftssoziologie (Smelser/Swedberg 1994) beobachten, der mit einem wiedererwachten Interesse an der Wirtschaftsstilforschung (Ammon 1994, Klump 1996) einhergeht. Zwar sind diese Ansätze eher noch im Randbereich der Disziplin angesiedelt (für einen Überblick siehe Hodgson 1998), über konvergierende Entwicklungen in der Neuen Institutionenökonomik (Denzau/North 1994; Greif 1994; Mummert 1995) befinden sie sich aber bereits auf dem Weg ins Zentrum der Disziplin.

3. Die soziale Konstruktion konstitutioneller Präferenzen am Beispiel Europa

Politische Probleme und die alternativen Strategien zu ihrer Lösung verstehen sich nicht von selbst, sondern werden in Interaktionsprozessen gemeinsam erst hervorgebracht. Diese schon in der Debatte um die Wissenssoziologie (Meja/Stehr 1982) heftig umstrittene These erlebt zur Zeit in der Politikwissenschaft eine bemerkenswerte Renaissance. Im Rahmen der Policy-Forschung (Héritier 1993; Radaelli 1995) etwa wird darauf verwiesen, dass politische Gemeinschaften in der Interaktion miteinander ein Bild ihrer Lage und den damit verbundenen Anforderungen an sie selbst erst hervorbringen, auf dessen Grundlage sie dann zielgerichtet handeln. Paul Sabatier betont in seinem *Advocacy Coalitions-Ansatz* (Sabatier 1988), dass Akteursgruppen auf der Grundlage gemeinsamer und ständig weiterentwickelter *belief systems* handeln und dabei formale Institutionen und Organisationen durchaus transzendieren können. Peter Haas hat mit seinen *epistemic communities* (Haas 1992) in einem ähnlichen Kontext besonders professionelle Gemeinsamkeiten von Expertengruppen betont.

In den Internationalen Beziehungen und hier vor allem in der von Kratochwil und Ruggie (1986), Keohane (1989) und Wendt (1992) ausgelösten sogenannten „Dritten Theoriedebatte“ (Haas 1992, Schaber/Ulbert 1994, Jachtenfuchs 1995 und Zehfuß 1998) wird dieselbe Einsicht für eine andere Teildisziplin durchdekliniert. Diese Literatur ist für den vorliegenden Kontext besonders dort interessant, wo sie sich der Europäischen Union als Thema zuwendet (siehe z. B. Risse-Kappen 1996).⁸ Vor allem das *Journal of European Public Policy*⁹ wartet inzwischen immer wieder mit konstruktivistischen Beiträgen auf, um deutlich zu machen, dass die politische Realität, auf die sich Akteure handelnd beziehen, nicht einfach gegeben ist, sondern sich in Kommunikationsprozessen erst durchsetzen muss. Die Erkenntnisse aus der Internationalen Politik zum Teil explizit übernehmend (Checkel 1999), analysieren die Autoren, wie Situationswahrnehmungen in konkreten Interaktionsgemeinschaften entstehen und wie sie sich politisch auswirken. Dies geschieht auch mit dem Blick auf die europäische Verfassungsdiskussion (Shaw 1999) und zwar explizit mit dem Ziel, national unterschiedliche Sichtweisen auf die Frage der adäquaten konstitutionellen Ordnung Europas herauszuarbeiten (Jung/Diez/Jachtenfuchs 1998; Wagner 1999; Marcussen et al. 1999).

Um derartige Einsichten auf ein verfassungsökonomisches Kalkül anwenden zu können, ist es freilich nötig, die in den verschiedenen Interaktionsgemeinschaften hervorgebrachten sozialen Konstruktionen als individuelle Situationswahrnehmungen zu rekonstruieren. Hierzu bietet sich das von Karl R. Popper im Wesentlichen in zwei Aufsätzen (Popper 1995, 1997) entwickelte Konzept der Situationsanalyse an. Kerngedanke dieses Ansatzes ist die eingestandenermaßen empirisch falsche aber heuristisch fruchtbare Annahme, dass Menschen immer rational, d.h. situationsadäquat agieren. Um ihr Handeln im Einzelfall erklären oder prognostizieren zu können, muss die Situation erforscht werden, aus der heraus sie handeln. Popper überführt zu diesem Zweck handlungsleitende Bewusstseinsin-

⁸ Für die verschiedenen methodologischen Zugriffe vergl. auch Aspinwall/Schneider 2000; speziell mit Bezug auf die Konstruktion von Weltansichten siehe auch Surel 2000.

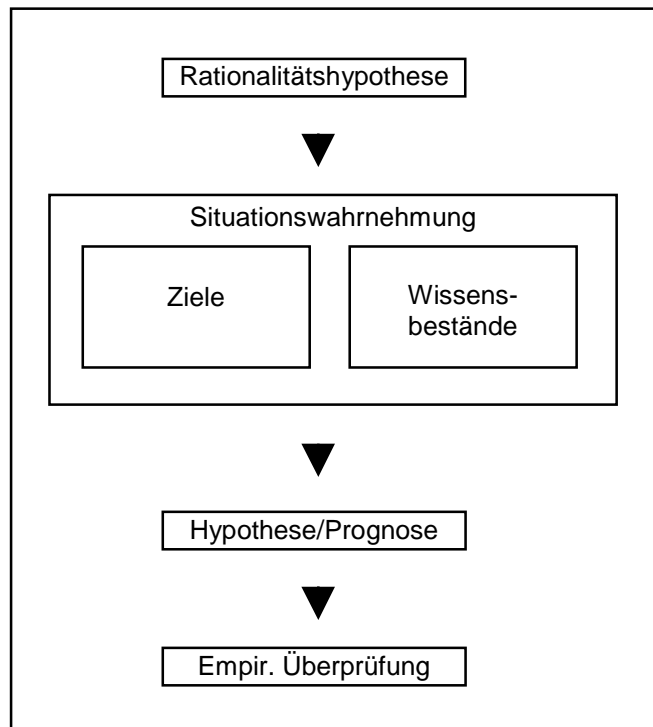
⁹ Siehe hier vor allem Das Sonderheft „The Social Construction of Europe“ 6/4 (Special Issue 1999).

halte in objektivierbare Situationsmomente, so dass aus einem Menschen mit diesen oder jenen Wünschen jemand wird, „zu dessen Situation es gehört, dass er diese oder jene objektiven Ziele verfolgt“. Ein Mensch mit diesen oder jenen Erinnerungen oder Assoziationen wird zu jemandem, „zu dessen Situation es gehört, dass er objektiv mit diesen oder jenen Theorien oder mit dieser oder jener Information ausgestattet ist.“ (Popper 1997: 98). Derart objektivierte Wissensbestände erlauben es dann, Hypothesen über menschliches Handeln aufzustellen und sie intersubjektiv konsensfähig zu überprüfen.

Die Situation, die sich auf diese Weise analysieren lässt, ist nicht notwendigerweise durch äußere Umstände determiniert, sondern hängt ganz von der Wahrnehmung dessen ab, der sich mit ihr konfrontiert sieht. Auch die Situation eines Geistesgestörten, schreibt Popper explizit, lasse sich mit Hilfe der Situationsanalyse erfassen: „Wenn wir die Handlungen eines Verrückten ... erklären, erklären wir sie im Sinne unserer größeren Kenntnis der Problemsituation, die seine eigene, engere Sicht ... umfasst; ... seine Handlungen verstehen heißt, ihre Adäquatheit aus seiner Sicht der Problemsituation sehen ...“ (Popper 1995: 356) Wird das Handeln des Verrückten also auf der Grundlage seiner eigenen Situationswahrnehmung beschrieben, erklärt oder vorhergesagt, heißt das noch keinesfalls, es auch normativ gutzuheißen.

Ein Beobachter muss von seiner eigenen Sicht der Dinge schon überzeugt sein, wenn er in diesem Kontext eine Wertung vornehmen will. Wenn dies bei den Ökonomen nur selten als Problem wahrgenommen wird, so deshalb, weil diese als Angehörige desselben Forschungsprogramms auf dieselbe Weise sozialisiert wurden und so mehr oder weniger dieselben Annahmen für plausibel halten (Hegmann 1997). Dass sich diese Selbstgewissheit keineswegs von selbst versteht, zeigen die methodologischen Diskussionen der Ethnologen, die sich auf die Sichtweise der von ihnen beobachteten Menschen so sehr eingelassen haben, dass sie irgendwann eingestehen mussten, auch ihrerseits nur über kontingente Wissensbestände zu verfügen und damit keinesfalls einen notwendigerweise überlegenen Standpunkt einnehmen zu können (Geertz 1986). Auf diesen Punkt wird noch zurückzukommen sein. Will man Poppers Vorgehensweise jedenfalls graphisch darstellen, so gelangt man zu

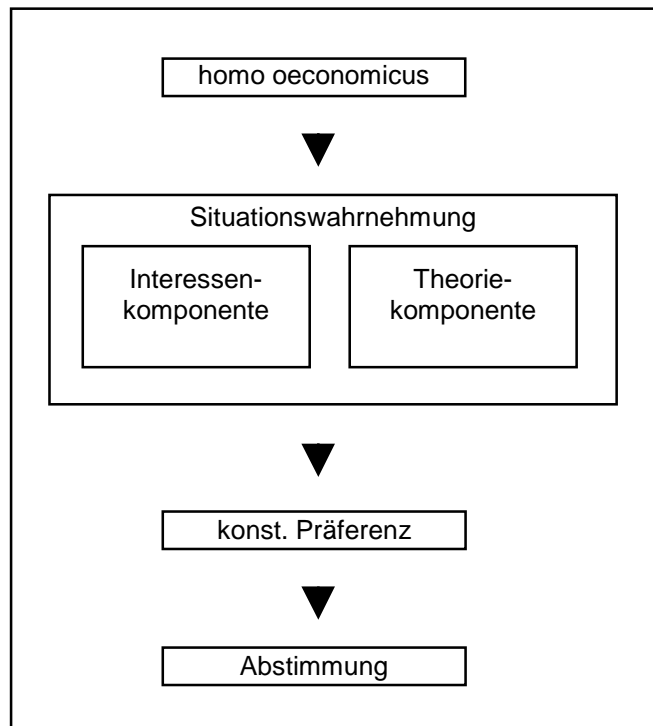
Schaubild Nr. 1:



1. Situationsanalyse

Bezogen auf die Verfassungsökonomik lässt sich mit Poppers Konzept darstellen, was Menschen dazu veranlasst, eine bestimmte Verfassung oder Verfassungsänderung gutzuheißen oder sie abzulehnen. Mit Vanberg und Buchanan kann man ihren diesbezüglicher Willen als „konstitutionelle Präferenz“ (Vanberg/Buchanan 1989) fassen, innerhalb derer sich jeweils eine Theorie- und eine Interessenkomponente unterscheiden lassen. Die Theoriekomponente erfasst die individuellen Vorstellungen darüber, wie sich eine Regel auf den Einzelnen auswirkt, während die Interessenkomponente die individuelle Bewertung der resultierenden Zustände bezeichnet. Verfassungsökonomien, die den normativen Individualismus ernst nehmen, lassen die Interessenkomponente nach Möglichkeit unangetastet. Wo sie mit den konstitutionellen Präferenzen der Individuen nicht einverstanden sind, kritisieren sie die Theoriekomponente, indem sie etwa nachzuweisen versuchen, dass die in ihren Augen fälschlich präferierte Regel das erwünschte Ergebnis gerade nicht so gut herbeiführen kann, wie eine von ihnen bevorzugte Alternative. Fasst man die Theorie- und die Interessenkomponente zusammen, erhält man die der Wahl einer konstitutionellen Regel zugrunde liegende Situationswahrnehmung (Vanberg/Buchanan 1989: 52). Wird Schaubild 1 in diesem Sinne angepasst, so erhält man

Schaubild 2:



2. Verfassungsökonomische Situationsanalyse

Könnte die Situationswahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger sicher ermittelt werden, ließen sich Hypothesen über ihre konstitutionellen Präferenzen aufstellen, die sich dann an konkreten Abstimmungen überprüfen ließen (Buchanan 1960: 119). Auch wenn Buchanan selbst in seinen theoretischen Texten diese Vorgehensweise fordert und darauf besteht, dass es keinen von der konkreten Abstimmung unabhängigen Zugang zu Präferenzen geben könne (Buchanan 1991b: 225), setzt er in seinen Politikempfehlungen die seine eigenen konstitutionellen Empfehlungen plausibilisierenden Situationswahrnehmungen regelmäßig schlicht voraus, ohne sie weiter zu begründen (Buchanan 1978a vergl. hierzu auch Hegmann 1998b).

4. Die kontingenten Voraussetzungen ökonomischer Verfassungsempfehlungen

Aus verfassungsökonomischer Sicht ist eine konstitutionelle Regel genau dann legitim, wenn für jede Bürgerin und jeden Bürger eine Situationsbeschreibung plausibilisiert werden kann, in der die Regel für sie individuell von Vorteil ist. Welche diesbezüglichen Annahmen Ordnungsökonomien machen, die sich an der Diskussion um die europäische Verfassung beteiligen und wo diese zumindest begrün-

dungsbedürftig sind, soll im Folgenden deutlich werden (siehe hierzu auch Voigt 1994: 182 ff.). Dabei sollen zuerst die angenommenen Präferenzen in den Blick genommen werden, um dann der Frage nachzugehen, welche Fakten und welche sozialen Gesetzmäßigkeiten angenommen werden, wenn Verfassungsökonomien bestimmte Regeln als für alle vorteilhaft empfehlen. Unberücksichtigt bleiben soll dabei, dass es im Einzelfall ausgesprochen schwierig sein mag, die normativen Aspekte von reinem Faktenwissen zu unterscheiden. Da in dem hier vorgestellten Programm eine solche Trennung aber unnötig ist, können die mit ihr verbundenen Schwierigkeiten getrost denen überlassen werden, die bei der Kritik real existierender konstitutioneller Präferenzen in der Tat die normative Seite aussparen wollen.

4.1 Vorausgesetzte Annahmen über die Präferenzen der Bürgerinnen und Bürger

Hinsichtlich der Interessenkomponente einer konstitutionellen Präferenz wird die Vielfalt empirisch vorfindbarer Werturteile in der Regel auf die Annahme reduziert, die Bürgerinnen und Bürger seien an individueller Kaufkraft interessiert, weil sich diese zur Realisierung ganz unterschiedlicher Lebensziele verwenden lassen. Von zwei Arrangements werde jeweils dasjenige vorgezogen, das dem Einzelnen längerfristig¹⁰ mehr Geldeinkommen verschaffe. In der ökonomischen Analyse des Rechts (für einen Überblick siehe Kirchner 1997) hat diese Annahme in bestimmten Grenzen durchaus ihre Berechtigung. Beispielsweise dürften bei der Diskussion um die adäquate Ausgestaltung der europäischen Bankenaufsicht (Lannoo 1999) spezifischere Präferenzen nur in Ausnahmefällen eine Rolle spielen. Aber schon die Diskussion um die Währungsunion hat gezeigt, dass konstitutionelle Präferenzen selbst in einer sehr „ökonomischen“ Frage auch noch von ganz anderen Faktoren bestimmt werden (siehe Hegmann 2002a + b). Um so mehr muss dies für Themen wie die Menschenrechtsfrage oder den Schutz der eigenen kulturellen Identität gelten.

In der ökonomischen Analyse der Politik ist die Beschränkung auf Kaufkraftmaximierung als einziges Ziel der Individuen schon deshalb unzureichend, weil sich damit politikwissenschaftlich so relevante Phänomene wie Macht, Sicherheit usw. nicht ohne Weiteres erfassen lassen. Das freilich stellt Ökonomen noch nicht vor unüberwindbare Probleme. Dieselbe Argumentation, mit der sie den Individuen ein Interesse an Kaufkraft unterstellen, können sie auch auf einen allgemeineren Vermögensbegriff übertragen: Dass Menschen in der Regel zuerst an Leben und Gesundheit interessiert sind, an persönlicher Sicherheit und einem Mindestmaß an Lebensmitteln, bevor sie spezifischere Bedürfnisse äußern können, ist nicht nur plausibel, sondern lässt sich auch leicht in ein ökonomisches Kalkül übertragen. Sicherlich treten dabei Abwägungsprobleme auf, etwa wenn bestimmt werden muss, wieviel an individueller Kaufkraft innere oder äußere (Rechts-) Sicherheit wert ist. Solche Fragen lassen sich aber zumindest im Prinzip durchaus beantworten, wenn man die Wahrscheinlichkeit, mit der jemand seine Ressourcen zum eigenen Nutzen einsetzen kann, mit ihrem Nutzen multipliziert. Man

¹⁰ Die Frage der Zeitpräferenz wird dabei in aller Regel nicht thematisiert, obwohl auch diese im Kalkül der Individuen eine Rolle spielen muss (vergl. hierzu Rothbarth 1990).

erhält dann den Erwartungsnutzen individueller Kaufkraft, der nicht nur den augenblicklichen Marktwert der einsetzbaren Ressourcen berücksichtigt, sondern darüber hinaus die Sicherheit des Umfeldes, in dem sie eingesetzt werden können. Im Erfolgsfall ist es dann die allgemeine Steigerung des Erwartungsnutzens, die einem adäquatem Institutionendesign das Ziel vorgeben kann.

Schwieriger wird die Berücksichtigung spezifischer Präferenzen. Ob Menschen gottgefällig leben wollen, an Gerechtigkeit interessiert sind, oder auch nur an der Verteidigung eines bestimmten Lebensstils, all das ist aus normativ individualistischer Perspektive gleichermaßen legitim und müsste deshalb eigentlich in die konstitutionelle Empfehlung eingehen. Wenn also in Frankreich nach wie vor eine starke Tendenz besteht, zum Schutze der heimischen Kultur auf protektionistische Maßnahmen zurückzugreifen (Moulinier 1999), lässt sich das in einer klassisch wohlfahrtsökonomischen Arbeit als Kollektivziel in die soziale Wohlfahrtsfunktion hineinschreiben. Auch einem Verfassungsökonom wäre ein entsprechendes Vorgehen im Prinzip möglich. Er müsste dann aber zeigen können, dass alle Bürgerinnen und Bürger zur Erreichung ihres spezifischen Ziels auch bereit sind, Verluste an Kaufkraft oder individueller Handlungsfreiheit hinzunehmen. Nur dann bräuchte die entsprechende Politik in der Tat eine Pareto-Verbesserung.

Natürlich lassen sich im Sinne von Knut Wicksell, dem Begründer des Konsensprinzips in der Finanzwissenschaft, auf vielfältige Art Pakete schnüren, die als Ganzes genommen keinen Betroffenen schlechter stellen. Streng genommen ist die resultierende Ordnung aber nur dann legitim, wenn diese Form des Kuhhandels auch tatsächlich zu einstimmigen Entscheidungen führt. Entsprechendes gilt für die einvernehmliche Delegation begrenzter Entscheidungsbefugnisse auf Akteure oder Gremien, die nicht an das Einstimmigkeitsgebot gebunden sind. Auch eine solche Delegation mag zwar die Chance einer einstimmigen kollektiven Wahlhandlung erhöhen, sie ändert aber nichts an der Tatsache, dass einstimmige Entscheidungen empirisch nur selten zu beobachten sind. Wo dies aber der Fall ist, kommt man bei der Erarbeitung von Politikempfehlungen um ein externes Kriterium zur Beurteilung der vorhandenen Alternativen nicht herum.

Wo Einstimmigkeit in der Realität praktisch nie angetroffen wird, müssen Verfassungsökonomien entweder an ihren Schreibtisch zurück, um konsensfähigere Vorschläge auszuarbeiten (Buchanan 1985a: 28), oder aber sie müssen aus praktischen Gründen ihre Annahmen hinsichtlich der Bürgerpräferenzen restriktiver gestalten (Hegmann 1998a). Für den ersten Fall gilt, dass Reformen, die wirklich von allen Bürgern einstimmig dem *status quo* vorgezogen werden, auch dann sehr unwahrscheinlich sind, wenn innovative Köpfe ihre ganze Energie auf die Entdeckung oder Erfindung der Arrangements konzentrieren. Wollen sich die Verfassungsökonomien deshalb nicht völlig aus der kritischen Begleitung des politischen Lebens zurückziehen, müssen sie die zweite Option wählen. Sie kommen dann nicht umhin, zumindest auf den Einzelfall bezogen, einschränkende Annahmen hinsichtlich der vorhandenen Präferenzen zu machen, um auf dieser Grundlage Vorschläge zu entwickeln und die Kritik an ihnen als unvernünftig zurückweisen zu können. Wenn sie aus solchen Gründen davon ausgehen, dass Individuen vor allem anderen an Wohlstandsmehrung interessiert sind, müssen sie allerdings erklären, warum diese Annahme einer solchen überlegen sein soll, die in weiten Teilen der Be-

völkerung ein Interesse an sozialer Gerechtigkeit unterstellt. Entscheiden sie diese Frage ohne weitere Begründung, schmuggeln sie, bewusst oder unbewusst, Wertungen in die Analyse hinein und entfernen sich damit von ihrem Anspruch, wertfrei und rein instrumentell zu beraten.

Sicher mag es häufig nützlich sein, kollektive Ziel mit den damit verbundenen Kosten zu kontrastieren, indem man sie in der allgemeinen Kaufkraft ausdrückt, die bei der Bereitstellung dieses spezifischen Gutes verloren geht. Bei dieser verallgemeinerten Version des sogenannten *Equity-Efficiency Trade-offs* (Okun 1975) sollte man freilich immer im Kopf behalten, dass es sich bei der Gegenüberstellung bloß um einen technischen Kunstgriff handelt. Keineswegs drückt er eine besondere ökonomische Rationalität aus, die in irgendeiner Weise außerökonomischen Faktoren gegenübergestellt werden kann, ganz zu schweigen von der Charakterisierung dieser anderen Faktoren als unvernünftig oder irrational.

Ein genuin ökonomischer Sektor ist mit der Idee des normativen Individualismus nur vereinbar, wenn man zwischen zwei Sphären strikt unterscheidet: einer Sphäre, in der individuelle Handlungschancen hervorgebracht werden, das wäre der Sektor der Produktion privater oder öffentlicher Güter und einer zweiten, in der diese Güter dann zur Realisierung individueller Zwecke verwandt werden können (Hegmann 1998a). Werden Politik und Recht der Produktionssphäre zugerechnet, lassen sich in der Tat alle über die Steigerung individueller Kaufkraft- oder Vermögensbestände hinausgehenden Erwägungen als ökonomisch falsch zurückweisen. Freilich wird dabei auch jeder aus der kommunikativen oder expressiven Praxis (siehe hierzu etwa Elster 1986) politischen Handelns resultierende Nutzen von vornherein ausgeklammert. Dass Wirtschaftswissenschaftler diesen Preis entrichten müssen, wenn sie ihr mikroökonomisches Kalkül nicht verwässern wollen, zeigt beispielhaft auch die Industrieökonomik, in der jedes eindeutige Kriterium zur Bestimmung optimaler Produktionsarrangements verloren geht, wenn neben dem Ertrag des Unternehmens auch Faktoren wie Sozial- oder Umweltverträglichkeit der Produktion in Rechnung gestellt werden sollen.¹¹ Dies führt vor allem bei der Übertragung von Techniken aus der Betriebswirtschaftlehre auf den öffentlichen Sektor regelmäßig zu Problemen (siehe etwa Lüder 1996).

Ökonomen, die nicht schon vorab explizit von Werturteilen ausgegangen sind, stehen also vor der Alternative, entweder von einer relativ einfach zu handhabenden, aber gerade in multikulturell fragmentierten Kontexten zunehmend unrealistischeren Annahme eines Interesses an individueller Kaufkraft oder Handlungsfreiheit auszugehen, oder aber sie müssen sich auf eine höchst kontroverse Debatte um zulässige und unzulässige Präferenzen einlassen. Das gilt auch für diejenigen, die bei der Suche nach einer adäquaten konstitutionellen Ordnung für die Europäische Union einen rein ökonomischen Beitrag liefern wollen. Gestehen sie zu, dass Menschen auch andere Interessen haben können als die Maximierung ihrer Kaufkraft oder ihrer individuellen Freiheitsräume, wirkt das meist ziemlich *ad hoc*. Buchanan beispielsweise schreibt zu dieser Frage: "Europe has a history of conflict

¹¹ Für einen Vorschlag, der den Unternehmen mehr abverlangen will als Gewinnmaximierung vergl. etwa Ulrich 1987.

among separately identified nation-states, each of which has commanded the loyalties of individual members" (Buchanan 1990a: 2). Ausgehend von individuellen Präferenzen, die dem Fortbestand der Nationalstaaten einen Eigenwert einräumen, folgert er, dass ein europäischer Superstaat keineswegs im Interesse aller sein könne und es vielmehr einer Föderation von Nationalstaaten bedürfe, "within which members of the separate units co-operate for the achievement of widely recognised and commonly shared objectives" (Buchanan 1990a: 2). Empirisch wird diese Einschätzung zwar sicher zutreffen, warum derartige Präferenzen aber berücksichtigt werden sollen, solche etwa für den im Vergleich mit den Vereinigten Staaten ausgeprägteren Sozialstaat aber nicht, bleibt offen.

Ökonomen haben nur zwei Möglichkeiten, sich einen eigenständigen Arbeitsbereich ökonomischer Analyse zu erhalten. Entweder sie konzentrieren sich auf Kaufkraft- oder Machtmaximierung und unterscheiden so „ökonomische“ von „außerökonomischen“ Präferenzen, oder aber sie müssen zwischen den Handlungssphären unterscheiden und Räume identifizieren, in der nur Kaufkraft- oder Vermögensmaximierung zählen soll. Wenn sie dann den rechtlichen und politischen Sektor dieser Sphäre zuschlagen, werden alle entsprechenden Phänomene nur noch unter dem Blickwinkel individueller Kaufkraft- oder Vermögensmaximierung diskutiert. In beiden Fällen ist die Grenzziehung zwischen ökonomischer und außerökonomischer Welt freilich nicht durch die Methodologie der Ökonomen vorgegeben, sondern bildet sich als Routine im politökonomischen Forschungsprogramm aus. Zumindest die Interessenkomponente lässt sich so jedenfalls nicht mit zwingender Notwendigkeit bestimmen. Es wird sich zeigen, dass dies auch für die Theoriekomponente gilt.

4.2 Vorausgesetztes Wissen über die Wirkungsweise alternativer Regelwerke

Selbst wenn eindeutig bestimmbar wäre, welche Bürgerpräferenzen in der verfassungsökonomischen Situationsanalyse berücksichtigt werden müssen, bliebe noch die andere Seite der Situationsbeschreibung, die Frage also, von welchen sozialen Gesetzmäßigkeiten und von welchem Tatsachenswissen die Individuen sich bei der Wahl eines geeigneten Regelwerks leiten lassen sollen. Zwar haben Autoren wie Ludwig von Mises und Friedrich von Hayek in der Auseinandersetzung um das Potential von Zentralverwaltungswirtschaften schon früh die These vertreten, dass die Politik nie in der Lage sein werde, das zu adäquatem Handeln notwendige Wissen an einem Punkt zu konzentrieren,¹² in dem Augenblick aber, wo sie aus dieser Erkenntnis Politikempfehlungen ableiten wollten, befanden sie sich, wie Streissler (1995) mit Bezug auf Hayek zu Recht bemerkt hat, im Dilemma. Um beispielsweise diskretionäre Politik im Vergleich zu einfachen Verfassungsregeln als kontraproduktiv zurückweisen zu können, wie Ordnungsökonomien es in dieser Tradition regelmäßig tun, müssen sie wissen, dass die entsprechende Politik *per saldo* mehr schadet als nützt. Um das aber sagen zu können, benötigen sie zumindest in Grundzügen genau das Wissen, dessen Verfügbarkeit an einem Ort sie bestreiten. Die Konzentration auf die Regelebene im Verhältnis zur Ebene der individuellen Handlung

¹² Für einen Überblick zu dieser Debatte und zu ihrer aktuellen Bedeutung siehe vor allem Eatwell/Milgate/Newman 1990.

gen (Vanberg 1986) kann das Auftreten von Dissens allenfalls hinauszögern, verhindern kann sie es nicht.

Das von Streissler identifizierte Dilemma verweist auf ein ganz grundsätzliches Problem ökonomischer Regelempfehlungen. Weil die Kosten und Nutzen nicht nur einzelner Handlungen, sondern auch ganzer Regelwerke von der Umwelt abhängt, in der diese Regelwerke funktionieren sollen, und diese Umwelt nur mit Hilfe von Erkenntnissen aus einer ganzen Vielzahl unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen halbwegs adäquat beschrieben werden kann, ist kein Wissenschaftler in der Lage, ausschließlich mit Hilfe des partikularen Wissens seiner Zunft die anfallenden Kosten und Nutzen einigermaßen zutreffend zu bestimmen. Welche Erfolgsaussichten etwa eine föderale Ordnung für die Europäische Union haben wird, ist eine Frage, die nicht allein von Ökonomen beantwortet werden kann. Auch die Beiträge von Politologen, Juristen, Historikern oder Kulturwissenschaftlern schlagen sich, ökonomisch gesprochen, im Erwartungsnutzen des entsprechenden Regelwerks für den Einzelnen nieder, der seinerseits annahmegemäß die konstitutionellen Präferenzen der Menschen bestimmt. Der zur Politikberatung entschlossene Verfassungsökonom steht somit vor der Alternative, entweder behaupten zu müssen, sein Wissen in dieser Frage sei so grundlegend, dass Beiträge anderer Disziplinen zum Thema ungestraft vernachlässigt werden können, oder aber er muss sich darauf beschränken, einen Rahmen bereitzustellen, innerhalb dessen bestimmte Leerstellen im politischen Prozess einvernehmlich zu füllen sind. Er würde so eine Formel liefern, deren Variablen im interdisziplinären Dialog inhaltlich zu bestimmen sind. Auch in diesem Falle behauptet er eine Kompetenz-Kompetenz, die sich wenn überhaupt nur interdisziplinär begründen lässt.

Buchanan, der ursprünglich der Ansicht war, mit Hilfe des normativen Individualismus Wertfragen aus dem Prozess der kollektiven Meinungs- und Willensbildung ganz ausschließen und Konflikte über Sachfragen durch wissenschaftlichen Fortschritt sukzessive beseitigen zu können (Buchanan 1978b + 1985b), hat gemeinsam mit Viktor Vanberg inzwischen seine Position modifiziert. Jetzt räumt er im Hinblick auf die Klärung von Sachfragen mit explizitem Bezug auf Habermas der Kommunikation eine bedeutsame Funktion ein (Vanberg/Buchanan 1991: 64; siehe auch dies. 1989). Während also in der Sachauseinandersetzung der zwanglose Zwang des besseren (wissenschaftlichen) Arguments die Streitfragen klären soll, sind Werte auch weiterhin als Streitgegenstand vorgesehen. Offen bleibt hier allerdings, ob sich die damit noch einmal betonte Trennung zwischen Wert- und Sachebene in konkreten Auseinandersetzungen wirklich durchhalten lässt. Geht man nämlich davon aus, dass das Wissen, auf das Individuen sich bei ihrem Handeln beziehen, partiell implizit bleibt, ist eine solche Trennung intersubjektiv konsensfähig allenfalls unter solchen Menschen denkbar, die denselben Sozialisationsprozess durchlaufen haben und so in derselben Welt zu Hause sind (Hegmann 2001:145 ff.).

Jedenfalls sind die beiden Schnitte, mit deren Hilfe im Hinblick auf die Interessenkomponente mehr oder weniger willkürlich ein ökonomischer Kern von außerökonomischen Überlegungen getrennt wurde, auch hinsichtlich der Theoriekomponente nicht systematisch begründbar. Auch hier lässt sich zwar entweder die Position einnehmen, es gebe gesellschaftliche Bereiche, in denen Ökonomen einfach mehr wissen als Vertreter anderer Disziplinen (die Abgrenzung der Ökonomie nach ihrem Gegen-

standsbereich), so dass sie sich etwa auf Vorschläge zur Wirtschaftsverfassung konzentrieren, sich aber zurückhalten, wenn es etwa um innen-, sicherheits- oder kulturpolitische Fragen geht, oder aber, sie glauben, sich prinzipiell zu allen Bereichen äußern zu können, gestehen aber ein, dass der ökonomische Blick auf die Welt nicht der einzig mögliche ist. Weder in Wert- noch in Sachfragen lässt sich diese Grenze zwischen ökonomischen und außerökonomischen Faktoren eindeutig ziehen.

5. Verfassungsökonomik als Heuristik für die konstitutionelle Meinungs- und Willensbildung in Europa

In der Integrationsforschung hat sich weitgehend die Einsicht durchgesetzt, dass die Europäische Union grundsätzlich anders regiert wird als Nationalstaaten. Während die letzteren im Laufe ihrer Geschichte kommunikative Räume herausgebildet haben, innerhalb derer sich politische Koalitionen bilden können, die dann wiederum im Rahmen mehr oder minder fester Regeln der kollektiven Meinungs- und Willensbildung versuchen können, ihre Positionen weitestmöglich durchzusetzen,¹³ wird in Europa im Rahmen von Netzwerken regiert (Kohler-Koch 1999; Jachtenfuchs 2001). In Netzwerken stehen nicht autoritative Entscheidungen am Ende des Meinungs- und Willensbildungsprozesses, sondern konsensuale Entscheidungen über die Fortentwicklung des gemeinsamen Unternehmens, die nicht in einer gemeinsamen Öffentlichkeit erzeugt werden sondern, nach einer Formulierung von Joerges und Neyer, im Modus des „deliberativen Supranationalismus“ (Joerges/Neyer 1998: 207; siehe auch Joerges/Sand 2001). Auf den unterschiedlichen Ebenen wird gleichzeitig entschieden und gelernt, wobei sich die Ebenen in beiderlei Hinsicht gegenseitig beeinflussen.

Bei der Entwicklung eines konstitutionellen Rahmens für Europa gilt das natürlich in ganz besonderem Maße (siehe etwa Christiansen/Falkner/Joergensen 2002). Hier kann die Verfassungsökonomik eine Hilfestellung bieten, wenn sie es aufgibt, unterschiedlichen Situationswahrnehmungen künstlich vereinheitlichen zu wollen. Geht sie statt dessen gerade von den Differenzen aus und gesteht sie zu, dass unterschiedliche Interaktionsgemeinschaften jeweils in ganz spezifischen Sozialisationserfahrungen gelernt haben, die Welt auf eine ganz bestimmte und zum Teil implizit bleibende Weise wahrzunehmen (vergl. hier auch Diez 1999), muss sie einräumen, dass so konstituierte Gemeinschaften gruppenübergreifend nicht einmal ohne Weiteres in der Lage sind, ihr Weltbild übereinstimmend in einen deskriptiven und einen wertenden Teil aufzuspalten,¹⁴ geschweige denn, dass sie danach in einer dieser Sphären sicher zu einem Konsens gelangen müssten. Zur Veranschaulichung des Integrationsprozesses und der Rolle der hier vorgetragenen Variante der Verfassungsökonomik darin soll das Weitere sich auf unterschiedliche nationale politische Kulturen beschränken und hier das Problem speziell am Beispiel von Differenzen zwischen Deutschland und Frankreich deutlich machen.

¹³ Ein interessanter Sonderfall ist hier die Schweiz, die aller Sprach- und Religionsgrenzen zum Trotz einen solchen gemeinsamen Raum hervorgebracht hat (vergl. hierzu Eichenberger 1998).

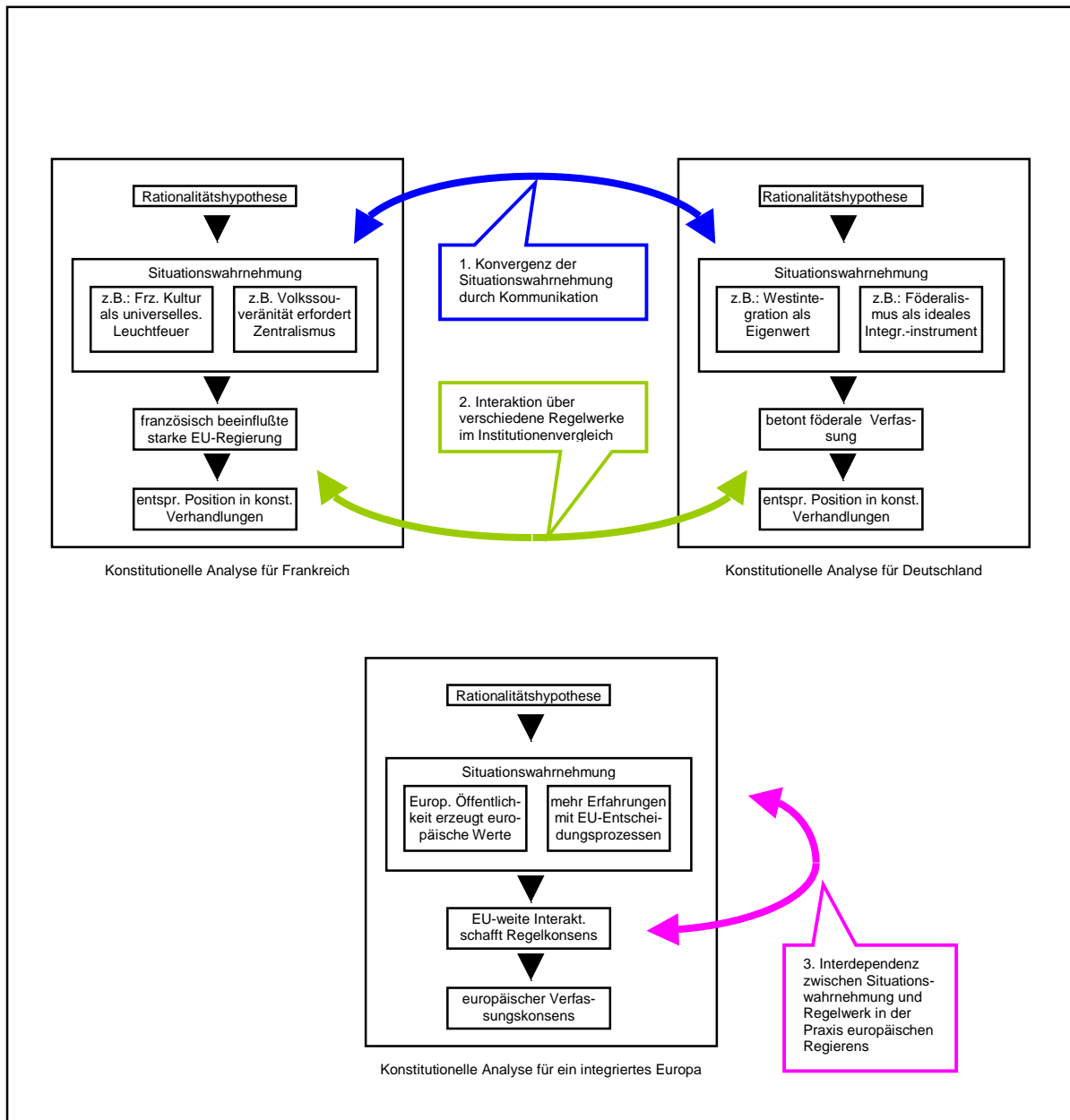
¹⁴ Zur Bedeutung unterschiedlicher Wissensgemeinschaften bei der konstitutionellen Meinungs und Willensbildung siehe Hegmann 2001: 183 ff.).

Wenn jeweils für die deutsche und die französische Seite eine konstitutionelle Situationsanalyse skizziert wird,¹⁵ heißt das nicht, dass hier die Situationswahrnehmung des französischen oder deutschen Teils der europäischen Bevölkerung ins Auge gefasst wird. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Situationsbeschreibung aller EU-Bürgerinnen und Bürger, wie sie sich aus französischer oder deutscher Sicht darstellt. D. h., wenn etwa in der französischen Situationswahrnehmung auf der Seite der Präferenzen vereinfachend von einem besonderen Wert der französischen Kultur die Rede ist, wird dabei zumindest implizit vorausgesetzt, dass eigentlich alle Europäer das so sehen müssten und wenn auf der deutschen Seite etwa in Bezug auf die Wissensbestände von den Meriten des Föderalismus die Rede ist, wird dabei gleichermaßen vorausgesetzt, dass eigentlich alle die Vorteile einer derartigen Institutionenkonstellation einsehen müssten, wenn sie nur gründlich genug darüber nachdenken würden. Beide Seiten werden jeweils ihre Sichtweise für konzeptionell konsensfähig halten, aufgrund ihrer unterschiedlichen Weltsichten aber zu ganz unterschiedlichen Politikempfehlungen kommen.

¹⁵ Für die spezifisch französische Sicht auf die Integration siehe etwa Jung 1999, für einen Vergleich der deutschen und britischen Verfassungskultur siehe auch Glaessner/Reutter/Jeffery 2001.

Wendet man die Verfassungsökonomik auf eine Gesellschaft an, die durch verschiedene Gemeinschaften gekennzeichnet ist, in denen die Menschen jeweils auf der Grundlage einer gruppenspezifischen Situationsbeschreibung handeln, so lassen sich mindestens drei verschiedene Prozesse theoretisch auseinanderhalten, die sich graphisch in Schaubild 3 zusammenfassen lassen:

Schaubild 3:



3. Konvergenz verschiedener Situationswahrnehmungen

Zum ersten findet sich der grenzüberschreitende Dialog hinsichtlich der Situationsbeschreibung, die Deutsche und Franzosen als Beschreibung der Lage der Europäer für angemessen halten. Diese Situationsbeschreibung wird in einer deutsch-französischen Öffentlichkeit unter Bezugnahme auf die verschiedenen Weltbilder teils erörtert, teils ausgehandelt. Im Laufe der Interaktion nähern sich die Positionen an, man beginnt den anderen zu verstehen und seine eigene Sicht dessen, was als gesamteuropäische Situationsbeschreibung gedacht war, zu überdenken. Eine zweite Wechselwirkung lässt sich auf der Ebene des Regeldesigns identifizieren. Hier sind es die politischen und juristischen Praktiken der Nationalstaaten, die im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit mehr und mehr miteinander verglichen, in Beziehung gesetzt und aufeinander zu bewegt werden. Auch hier entwickelt sich die gemeinsame Position erst in der kontinuierlichen Interaktion von Angehörigen der verschiedenen Kulturen. Drittens schließlich besteht längerfristig auch eine Wechselwirkung zwischen den als situationsadäquat und damit als legitim begriffenen und irgendwann auch implementierten Regeln und der Situationswahrnehmung der Bürger. Das ist die Hoffnung, die etwa viele französische Geldpolitiker von Anfang an mit der Währungsunion verbanden: Das neue Geld erzeuge eine neue Situationswahrnehmung, die wiederum eine Anpassung des Regelwerks plausibel erscheinen lasse. Aus der alternativen Verwendung der Verfassungsökonomik ergibt sich eine Wechselwirkung zweier Fragen: Einmal ist da die Standardfrage der normativen Verfassungsökonomik, wie nämlich auf der Grundlage real existierender Situationsbeschreibungen Pareto-Verbesserungen initiiert werden können. Hier ist die in der jeweils gegebenen Situationswahrnehmung der Akteure sich niederschlagende geschichtliche Einbettung die unabhängige Variable, von der aus Pareto-superiore Arrangements gesucht werden müssen, um den Integrationsprozess voranzutreiben. Dabei ist die ganze Kreativität konstitutioneller Unternehmer (Vanberg/Buchanan 1991: 69ff.) gefragt, die Kreativität von Menschen also, die durch den Entwurf neuer und besserer Regeln die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger ihres Gemeinwesens besser zu befriedigen hoffen um davon auch selbst zu profitieren. Gleichzeitig stellt sich aber noch eine zweite Frage: Wie müssen die Europäer ihre gemeinsame Geschichte lesen, um zu Situationsbeschreibungen zu gelangen, in der Integration sie weiterbringt? Hier ist die Geschichte die abhängige und der Wille zur Integration die unabhängige Variable und es sind weltanschauliche Unternehmer gefragt, die gemeinsame historische Erfahrungen in einer Weise zu interpretieren, dass das Ergebnis ihrer Interpretation einerseits nicht als bloße Kopfgeburt abgetan wird, andererseits aber auch über die Antagonismen der Vergangenheit herausweist.

In Bezug auf die Nation hatte Ernest Renan geschrieben: „Eine Nation ist eine Seele, ein geistiges Prinzip. Zwei Dinge, die in Wahrheit nur eins sind, machen diese Seele, dieses geistige Prinzip aus. Das eine liegt in der Vergangenheit, das andere in der Gegenwart. Das eine ist der gemeinsame Besitz eines reichen Erbes an Erinnerungen, das andere das gegenwärtige Einvernehmen, der Wunsch zusammenzuleben, der Wille das Erbe hochzuhalten, welches man ungeteilt empfangen hat.“ (Renan 1995: 56) Auch wenn in der europäischen Verfassungsdiskussion wiederholt betont wurde, dass Europa keine Nation sei und deshalb auch keine Verfassung haben könne, lässt sich Renans Diktum doch auf den Prozess der europäischen Integration übertragen. Nur darf man nicht auf das Ergebnis, sondern muss auf den Prozess der Nationenbildung abheben. Nur wenn die konstitutionellen Unternehmer genug historische Gemeinsamkeiten finden, um über europäische Verfassungsregeln glaub-

haft Verbesserungen für alle EU-Bürger in Erwartung stellen zu können und nur wenn andererseits so viel Willen zur Gemeinsamkeit vorhanden ist, dass weltanschauliche Unternehmer in der europäischen Geschichte nicht das Trennende, sondern das Verbindende glaubhaft betonen können,¹⁶ werden national unterschiedliche Situationsbeschreibungen langfristig konvergieren und so eine europäische Verfassung konsensfähig machen. Die Anziehungskraft, durch die sich unterschiedliche nationale politische Kulturen sukzessive aufeinander zubewegen, ist dann für Europa die Seele, der Keim einer europäischen Nation. Wenn sie stark genug ist, mag irgendwann eintreten, was Ernest Renan für die Zukunft Europas erwartete: „Die Nationen sind nichts Ewiges. Sie haben einmal begonnen, sie werden einmal enden. Die Europäische Konföderation wird sie wahrscheinlich ablösen“ (Renan 1995: 57).

Literatur

- Aaken, Anne van/Hegmann, Horst (2002): „Konsens als Grundnorm? Chancen und Grenzen der Ordnungsökonomik in der ökonomischen Theorie des Rechts“ in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, demnächst erscheinend (88/1).
- Ammon, Günther (1994): Der französische Wirtschaftsstil, München: Eberhardt.
- Aspinwall, Mark D./Schneider, Gerald (2000): „Same menu, separate tables: The institutionalist turn in political science and the Study of European integration“ in: European Journal of Political Research, 38, S. 1-36.
- Brague, Rémi (1993): Europa exzentrische Identität, Frankfurt: Campus.
- Brennan, Geoffrey/Buchanan, James M. (1986): The Reason of Rules. – Cambridge: CUP.
- Buchanan, James M. (1960): „Positive Economics, Welfare Economics, and Political Economy“ in ders.: Fiscal Theory and Political Economy, Chapel Hill: University of North Carolina Press, 1960, S. 105-124.
- Buchanan, James M. (1975): The Limits of Liberty, Chicago: University of Chicago Press, 1975.
- Buchanan, James M. (1978a): „A Contractarian Perspective on Anarchy“, in: J. R. Pennock u. J. W. Chapman (Hrsg.): Anarchism, New York: New York Univ. Press, S. 29-42.
- Buchanan, James M. (1978b): „Politics and Science“ in ders.: Freedom in Constitutional Contract, Ann Arbor: University of Michigan Press, S. 64-80.
- Buchanan, James M. (1985a): „Political Economy and Social Philosophy“ in: P. Koslowski (Hrsg.): Economics and Philosophy, Tübingen: Mohr, 1985, S. 19-32.
- Buchanan, James M. (1985b): „The Potential for Tyranny in Politics as Science“ in ders.: Liberty, Market and the State. New York: New York University Press, S. 123-139.
- Buchanan, James M. (1990a): „Europe’s Constitutional Opportunity“ in ders. (Hrsg.): Europe’s Constitutional Future, London: IEA Readings, S. 1-20.

¹⁶ Dass auch Renan mit dem „reichen Erbe an Erinnerungen“ nicht eine in irgendeiner Weise objektive gemeinsame Geschichte meint, sondern einen als gemeinsamen Besitz wahrgenommenen Fundus an geteilten Vorstellungen, zeigt sich u.a., wenn er betont, dass eine kritische Geschichtsschreibung identitätsstiftende Mythen durchaus zu zerstören in der Lage sei (Renan 1995: 45).

- Buchanan, James M. (1990b): „The Domain of Constitutional Economics“ in: *Constitutional Political Economy*, 1 (1990), S. 1-18.
- Buchanan, James M. (1991): *Constitutional Economics*, Oxford: Blackwell.
- Buchanan, James M. (1991a): „An American Perspective on Europe's Constitutional Opportunity“ in: *Cato Journal*, 10/3 (Winter), S. 619-29.
- Buchanan, James M. (1991b): „The Foundations of Normative Individualism“ in ders.: *The Economics and Ethics of Constitutional Order*, Ann Arbor: University of Michigan Press, 1991, S. 221-231.
- Buchanan, James M./Lee, Dwight R. (1994): „On a Fiscal Constitution for the European Union“ in: *Journal des Economistes et des Etudes Humaines*, 5/2-3 (Juni/September), S. 219-232.
- Buchanan, James M./Lomasky, Loren E.: (1985) „The Matrix of Contractarian Justice“ in: Ellen Frankel Paul: *Liberty and Equality*, Oxford: B. Blackwell, S. 13-32.
- Checkel, Jeffrey T. (1999): „Social construction and integration“ in: *Journal of European Public Policy*, 6/4 (Special Issue), S. 545-560.
- Christiansen Thomas/Falkner, Gerda/Joergensen, Knud Erik (2002): *Theorizing EU treaty reform: beyond diplomacy and bargaining* in: *Journal of European Public Policy*, 9/1, S. 12-32.
- Deakin, Simon (2000): „Two Types of Regulatory Competition: Competitive Federalism vs. Reflexive Harmonisation. A Law and Economics Perspective on Centros“ in: *Cambridge Yearbook of European Legal Studies*, 2, S. 231-260.
- Denzau, Arthur/North, Douglass C. (1994): „Shared Mental Models: Ideologies and Institutions“, in: *Kyklos*, 47/1, S. 3-31.
- Diez, Thomas (1999): *Speaking'Europe': the politics of integration discourse* in: *Journal of European Public Policy* 6/4 (Special issue), S. 598-613.
- Eatwell, John/Milgate, Murray/Newman, Peter (Hrsg.) (1990): *Problems of the Planned Economy*, (Subject-Volume with reprints from *The New Palgrave*), London: Macmillan.
- Eichenberger, Kurt (1998): „Die Zukunft der Integration. Die Schweiz und ihr Erfahrungsgut für die europäische Vergemeinschaftung“ in: Martin Meyer und Georg Kohler (Hrsg.): *Die Schweiz - für Europa? - München: Hanser*, S. 29-49.
- Elster, Jon: „The Market and the Forum“ in: Jon Elster und Aanund Hylland (Hrsg.) (1986): *The Foundations of Social Choice Theory*. Cambridge: Cambridge Univ. Press, S. 103-132.
- Erlei, Mathias/Leschke, Martin/Sauerland, Dirk (1999): *Neue Institutionenökonomik*, Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Feld, Lars P./Kirchgässner, Gebhard (1995): „Fiskalischer Wettbewerb in der EU: Wird der Wohlfahrtsstaat zusammenbrechen?“ in: *Wirtschaftsdienst*, X, S. 562-568.
- Geertz, Clifford (1986): „The Uses of Difference“ in: *Michigan Quarterly Review*, 25, S. 105-123.
- Glaeßner, Gert-Joachim/Reutter, Werner/Jeffery, Charlie (Hrsg.) (2001): *Verfassungspolitik und Verfassungswandel Deutschland und Großbritannien im Vergleich*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Greif, Avner (1994): „Cultural beliefs and the organization of society - A historical and theoretical reflection on collectivist and individualist societies“ in: *Journal of Political Economy*, 102, S. 912-950.

- Haas, Peter H. (1992) „Introduction: Epistemic Communities and International Policy Coordination“, in: International Organization, 46/1, S. 1-35.
- Hannowsky, Dirk/Renner Andreas (1998): Zur präferenzkonformen Ordnung Europas, Frankfurt/M.: Lang.
- Havel, Vaclav (1994): Address to the European Parliament in Strasbourg on March 8th, (http://www.hrad.cz/president/Havel/speeches/1994/0803_uk.html).
- Hegmann, Horst (1997): „Differing World Views and Collective Action - The Case of Research“, in: Constitutional Political Economy, 8/3, S. 179-194.
- Hegmann, Horst (1998a): „Normativer Individualismus, konstitutioneller Fortschritt und die Rolle der Kultur“, in: Stephan Panther und Gerd Grözinger (Hrsg.): Konstitutionelle Politische Ökonomie, Marburg: Metropolis, 1998, S. 251-278.
- Hegmann, Horst (1998b): „Wissenssoziologische Aspekte der Verfassungsökonomik - Das Beispiel der Nachhaltigkeitsdebatte“ in: Andreas Renner und Friedrich Hinterberger (Hrsg.): Zukunftsfähigkeit und Neoliberalismus. Zur Vereinbarkeit von Umweltschutz und Wettbewerbswirtschaft, Baden-Baden: Nomos, 1998, S. 175-195.
- Hegmann, Horst (2001): Die Verfassung der kulturell fragmentierten Gesellschaft. Zur wissenssoziologischen Grundlegung eines verfassungsökonomisch formulierten Sozialvertrags, Marburg, Metropolis.
- Hegmann, Horst (2002a): „Hüter der Geldwertstabilität oder Agenten der volonté générale. Zum Vergleich der geldpolitischen Kultur in Deutschland und Frankreich“ in: Horst Hegmann und K.J. Bernhard Neumärker (Hrsg.): Die Europäische Union aus Politökonomischer Perspektive, Marburg: Metropolis (demnächst erscheinend).
- Hegmann, Horst (2002b): „Kulturen der Geldpolitik“ in: Walter Ötsch und Stephan Panther (Hrsg.): Politische Ökonomie als Sozialwissenschaft, Marburg: Metropolis (demnächst erscheinend).
- Héritier, Adrienne (Hrsg.) (1993): Policy-Analyse. Kritik und Neuorientierung Sonderheft 24 der Politischen Vierteljahresschrift, 34.
- Hodgson, Geoffrey (1998): „The Approach of Institutional Economics“ in: Journal of Economic Literature, XXXVI (March), S. 166-192.
- Jachtenfuchs, Markus (1995): „Ideen und internationale Beziehungen“ in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen, 2, S. 417-442.
- Jachtenfuchs, Markus (2001): “The Governance Approach to European Integration” in: Journal of Common Market Studies, 39, S. 221-240.
- Joerges, Christian/Neyer, Jürgen (1998): Von intergouvernementalem Verhandeln zur deliberativen Politik: Gründe und Chancen für eine Konstitutionalisierung der europäischen Komitologie“ in: Beate Kohler-Koch (Hg.): Regieren in entgrenzten Räumen (= PVS Sonderheft 29). Opladen: Westdeutscher Verlag, 1998, S. 207-233.
- Joerges, Christian/Sand, Inger Johanne (2001): Constitutionalism and Transnational Governance; <http://www.iue.it/LAW/joerges/transnationalism/project.htm>.
- Jung, Sabine (1999): Europa, made in France. Eine Analyse des politischen Diskurses Frankreichs zur Zukunft der Europäischen Gemeinschaft – von den Anfängen bis heute, Baden-Baden: Nomos, 1999.
- Jung, Sabine/Jachtenfuchs, Markus/Diez, Thomas (1998): „Which Europe? Conflicting Models of a Legitimate European Political Order“; in: European Journal of International Relations 4 (4), 1998, S. 409-445.

- Kedourie, Elie (1971): Nationalismus, München: List.
- Keohane, Robert O. (1989): International Institutions and State Power. Essays in International Relations Theory, Boulder (Coll.), S. 158-179.
- Kirchner, Christian (1997): „Competence Catalogues and the Principle of Subsidiarity in a European Constitution“ in: Constitutional Political Economy 8, S. 71-87.
- Kirchner, Christian (1997): Ökonomische Theorie des Rechts, Berlin: de Gruyter.
- Kirsch, Guy (1997): Neue Politische Ökonomie, Düsseldorf: Werner 3. Aufl.
- Klump, Rainer (Hrsg.) (1996): Wirtschaftskultur, Wirtschaftsstil und Wirtschaftsordnung, Marburg: Metropolis.
- Kohler-Koch, Beate (1999): „The Evolution and Transformation of European Governance“ in: Beate Kohler-Koch und Rainer Eising (Hrsg.): The Transformation of Governance in the European Union, London: Routledge, S. 14-35.
- Kösters, Wim/Beckmann, Reiner/Hebler, Martin (2001): „Elemente der ökonomischen Integrations-
theorie“ in: Wilfried Loth und Wolfgang Wessels: Theorien europäischer Integration, Opladen: Leske + Budrich, S. 35-81.
- Kratochwil, Friedrich/Ruggie, John G. (1986): International Organization: A State of the Art on an Art of the State“ in: International Organization, 40/4, S. 753-775.
- Lannoo, Karel (1999): „Financial Supervision in EMU“ in: Jürgen von Hagen und Jean Pisani-Ferri (Hrsg.): Financial Supervision and Policy Coordination in the EMU: Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum, Mannheim: ZEI Working Paper B 11, S. 3-35.
- Lockwood, Ben (1987): „Pareto Efficiency“, in: John Eatwell, Murray Milgate u. Peter Newman (Hrsg.): The New Palgrave. A Dictionary of Economics Vol. 3, London: Macmillan, S. 811-813.
- Lüder, Klaus (1996): „Triumph des Marktes im öffentlichen Sektor? Einige Anmerkungen zur aktuellen Verwaltungsreformdiskussion“ in: Die Öffentliche Verwaltung, 49/3 (Februar), S. 93-101.
- Marcussen, Martin et al. (1999): „Constructing Europe? The evolution of French, British and German nation state identities“ in: Journal of European Public Policy 6/4 (Special issue) 1999, S. 614-633.
- Meja, Volker/Stehr, Nico (Hrsg.) (1982): Der Streit um die Wissenssoziologie, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Moulinier, Pierre (1999): Les politiques publiques de la culture en France, Paris: PUF, 1999.
- Mueller, Dennis C. (1996): Perspectives on Public Choice: A Handbook, Cambridge: CUP, 1996.
- Mueller, Dennis C. (1997): „Federalism and the European Union: A Constitutional Perspective“ in: Public Choice, 90, S. 255-280.
- Mummert, Uwe (1995): Informelle Institutionen in ökonomischen Transformationsprozessen, Baden-Baden: Nomos.
- Okun, Arthur (1975): Equality and Efficiency - The Big Tradeoff, Washington D. C.: The Brookings Institution, 124 S.
- Popper, Karl R. (1995): „Das Rationalitätsprinzip“, in ders.: K. Popper Lesebuch, (hrsg. von D. Miller), Tübingen: Mohr, S. 350-360.
- Popper, Karl R. (1997): „Die Logik der Sozialwissenschaften“ in ders.: Auf der Suche nach einer besseren Welt, München: Piper, 9. Aufl, S. 79-99.

- Radaelli, Claudio M. (1995): „The Role of Knowledge in the Policy Process“ in: *Journal of European Public Policy*, 2, S. 159-183.
- Ratzinger, Joseph (2000): „Europas Kultur und ihre Krise“ in: *Die Zeit*, 50, (http://www.zeit.de/2000/50/Kultur/200050_rattinger.html).
- Renan, Ernest (1995): „Was ist eine Nation?“ in ders.: *Was ist eine Nation? und andere politische Schriften*, Wien: Folio.
- Risse-Kappen, Thomas (1996): „Exploring the Nature of the Beast: International Relations Theory and Comparative Policy Analysis Meet the European Union“ in: *Journal of Common Market Studies*, 34/ 1, S. 53-80.
- Robbins, Lionel (1932): *An Essay in the Nature and Significance of Economic Science*, London: Macmillan.
- Rothbarth, Murray N.: „Time Preference“ in: John Eatwell, Murray Milgate und Peter Newman (Hrsg.) (1990): *Utility and Probability*, (Subject-Volume with reprints from *The New Palgrave*), New York: Norton, S. 270-275.
- Sabatier, Paul (1988): „An Advocacy Coalition Framework of Policy Change and the Role of Policy-Oriented Learning therein“ in: *Policy Science*, 21, S. 129-168.
- Schaber, Thomas/Ulbert, Cornelia (1994): „Reflexivität in den Internationalen Beziehungen“ in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 1/1, S. 139-169.
- Shaw, Jo (1999): „Postnational constitutionalism in the European Union“ in: *Journal of European Public Policy*, 6/4, S. 579-597.
- Siebert, Horst/Koop, Michael J. (1990): „Institutional Competition. A Concept for Europe?“ in: *Außenwirtschaft*, 45/4, S. 439-462.
- Siebert, Horst: „The Harmonization Issue in Europe: Prior Agreement or a Competitive Process“ in: ders. (Hrsg.): *The Completion of the Internal Market*, Tübingen: Mohr.
- Sinn, Hans-Werner (1994) „Wieviel Brüssel braucht Europa?“ in: *Staatswissenschaften und Staatspraxis*, 5, S. 155-168.
- Smelser, Neil J/R. Swedberg (eds.) (1994): *The Handbook of Economic Sociology*, Princeton: Princeton Univ. Press.
- Streissler, Erich (1995): „Friedrich August von Hayek als wirtschaftswissenschaftlicher Informationstheoretiker“ in: Hans-Hermann Francke: *Ökonomischer Individualismus und freiheitliche Verfassung*, Freiburg: Rombach, S. 15-50.
- Streit, Manfred/Mussler, Werner (1994): „The Economic Constitution of the European Community: from Rome to Maastricht“ in: *Constitutional Political Economy*, 5/3, S. 319-353.
- Surel, Yves (2000): „The role of cognitive and normative frames in policy-making“ in: *Journal of European Policy* 7/4, S. 495-512.
- Ulrich, Peter (1987): „Unternehmensethik - diesseits oder jenseits der betrieblichen Vernunft“ in: Charles Lattmann (Hrsg.): *Ethik und Unternehmensführung*, Heidelberg, S. 96-116.
- Vanberg, Viktor (1986): „Individual Choice and Institutional Constraints - The Normative Element in Classical and Contractarian Liberalism“ in: *Analyse & Kritik*, 8, S. 113-149.
- Vanberg, Viktor (1993): „Constitutionally constrained and safeguarded competition in markets and politics with reference to a European Constitution“ in: *Journal des Economistes et des Etudes Humaines*, 4/1 (Mars), S. 3-27.

- Vanberg, Viktor (1998): „Constitutional Economics, Ethics, and Ordnungspolitik“ in: James M. Buchanan, Bettina Monissen (Hrsg.), *The Economists' Vision - Essays in Modern Economic Perspectives. For Hans G. Monissen On the Occasion of His Sixtieth Birthday*, Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 33-56.
- Vanberg, Viktor/Buchanan, James M. (1989): „Interests and Theories in Constitutional Choice“ in: *Journal of Theoretical Politics*. 1/1, S. 49-62.
- Vanberg, Viktor/Buchanan, James M. (1991): *Constitutional Choice, Rational Ignorance and the Limits of Reason*. in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, 10, S. 61-78.
- Voigt, Stefan (1994): „Die kontraktororientierte Theorie der Verfassung - Bemerkungen zum Ansatz Buchanans“ in: *homo oeconomicus*, XI/2, S. 173-209.
- Voigt, Stefan (2002): „What Constitution for Europe? The Constitutional Question from the Point of View of (Positive) Constitutional Economics“ in: Th. Bruha (Hrsg.): *What Constitution for Europe?*, Baden-Baden: Nomos. demnächst erscheinend.
- Wagner, Wolfgang (1999): „Interessen und Ideen in der europäischen Verfassungspolitik“ in: *Politische Vierteljahresschrift*, 40, S 415-441.
- Weidenfeld, Werner (1985): *Die Identität Europas*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Wendt, Alexander (1992): „Anarchy is what States make of it: the Social Construction of Power Politics“ in: *International Organization*, 46/2, S. 391-425.
- Zehfuss, Maja (1998): „Sprachlosigkeit schränkt ein. Zur Bedeutung von Sprache in konstruktivistischen Theorien“ in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 5/1, S. 109-137.